Rat der
Europäischen Union

**Brüssel, den 20. März 2019**
**(OR. en)**

**XT 21018/19**

**BXT 24**
**CO EUR-PREP 11**

**VERMERK**

| | |
|---|---|
| Absender: | Generalsekretariat des Rates |
| Empfänger: | Delegationen |
| Betr.: | Gemeinsame Erklärung zur Ergänzung der Politischen Erklärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland |

Die Delegationen[1] erhalten anbei die oben genannte Gemeinsame Erklärung. Dieser Text wurde auf Ebene der Verhandlungsführer gebilligt, zwischen Premierministerin May und dem Präsidenten der Europäischen Kommission Juncker am 11. März 2019 in Straßburg vereinbart und noch am gleichen Tag von der Europäischen Kommission gebilligt.

[1] Nach Eingang der Mitteilung gemäß Artikel 50 EUV nimmt das Mitglied des Europäischen Rates oder des Rates, das den austretenden Mitgliedstaat vertritt, weder an den diesen Mitgliedstaat betreffenden Beratungen noch an der entsprechenden Beschlussfassung des Europäischen Rates oder des Rates teil.

**ANLAGE**

**Gemeinsame Erklärung zur Ergänzung der Politischen Erlärung zur Festlegung des Rahmens für die künftigen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und dem Vereinigten Königreich Grossbritannien und Nordirland**

1. Die Europäische Union (im Folgenden „Union“) und das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland (im Folgenden „Vereinigtes Königreich“) haben in Ergänzung der in der Politischen Erklärung der Union und des Vereinigten Königreichs vom 25. November 2018 enthaltenen Maßnahmen eine Reihe weiterer Maßnahmen vereinbart, um die Verhandlungen über ihre künftigen Beziehungen und deren Umsetzung zu intensivieren und zu beschleunigen.

2. Erstens bekräftigen die Union und das Vereinigte Königreich ihre in der Politischen Erklärung niedergelegte, gemeinsame Vorstellung von der Gestalt der künftigen Beziehungen. In diesem Zusammenhang unterstreichen die Union und das Vereinigte Königreich im Einklang mit Nummer 1 der Politischen Erklärung erneut den klaren und wichtigen Zusammenhang zwischen dem Austrittsabkommen und der Politischen Erklärung, die zwar unterschiedlicher Natur, aber Teil desselben Verhandlungspakets sind. Wie in Artikel 184 des Austrittsabkommens erklärt ist und wie auch aus Nummer 138 der Politischen Erklärung hervorgeht, sind die Europäische Union und das Vereinigte Königreich nach besten Kräften bestrebt, in gutem Glauben und unter uneingeschränkter Achtung ihrer jeweiligen Rechtsordnung die erforderlichen Schritte einzuleiten, um die in der Politischen Erklärung genannten Abkommen über ihre künftigen Beziehungen rasch auszuhandeln. Die Union hat diesen Zusammenhang zwischen den beiden Texten mit ihrer gemeinsamen Veröffentlichung in der Ausgabe des Amtsblatts vom 19. Februar unterstrichen, und das Parlament des Vereinigten Königreichs ist gehalten, beide zusammen zu behandeln und zu genehmigen.

3. Zweitens ist es das gemeinsame Bestreben der Europäischen Union und des Vereinigten Königreichs, dass die künftigen Beziehungen zum Ende des Übergangszeitraums geregelt sein sollten. In diesem Sinne haben die Union und das Vereinigte Königreich bestätigt, dass sie unmittelbar im Anschluss an den Austritt des Vereinigten Königreichs die Schritte ergreifen werden, die für eine Aufnahme von förmlichen Verhandlungen erforderlich sind. Die Union und das Vereinigte Königreich haben vereinbart, dass die Verhandlungen über die verschiedenen Elemente der künftigen Beziehungen parallel verlaufen sollen. Für den Fall, dass die Ratifizierung auf nationaler Ebene am Ende des Übergangszeitraums noch nicht abgeschlossen sein sollte, hat die Europäische Kommission ihre Bereitschaft deutlich gemacht, einschlägige Elemente der künftigen Beziehungen im Einklang mit den geltenden Rechtsrahmen und bestehenden Verfahren vorläufig anzuwenden, und das Vereinigte Königreich begrüßt diese Absicht.

4. Drittens werden die Union und das Vereinigte Königreich, um eine solide Grundlage für die Gespräche zu schaffen und auf den bereits in der Politischen Erklärung enthaltenen Zusagen aufzubauen, rasch

   a) jene Bereiche ermitteln, die voraussichtlich die größte Aufmerksamkeit erfordern, sowie die mit ihnen verbundenen technischen und rechtlichen Fragestellungen, die geklärt werden müssen, damit auf beiden Seiten die erforderlichen technischen Vorkehrungen getroffen werden können, und

   b) einen umfassenden Zeitplan für die Verhandlungen unter Berücksichtigung der verschiedenen internen Verfahren, einschließlich der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Ernennung einer neuen Kommission, erstellen.

5. Viertens nimmt die Union vor dem Hintergrund eines offenen und fairen Wettbewerbs die Absicht des Vereinigten Königreichs zur Kenntnis, zu gewährleisten, dass seine Sozial-, Beschäftigungs- und Umweltstandards nicht hinter das am Ende des Übergangszeitraums bestehende Niveau zurückfallen, und dem Parlament des Vereinigten Königreichs die Möglichkeit zu geben, sich mit künftigen Änderungen des einschlägigen Unionsrechts zu befassen.

6. Fünftens wird eingedenk des nachdrücklichen Bestrebens der Union und des Vereinigten Königreichs, rasch auf eine spätere Übereinkunft hinzuarbeiten, mit der bis zum 31. Dezember 2020 alternative Regelungen festgelegt werden, die die Anwendung der im Protokoll zu Irland/Nordirland vereinbarten sogenannten Backstop-Lösung verhindern sollen, von Anbeginn an ein gesonderter Verhandlungsstrang eingerichtet, in dessen Rahmen diese alternativen Regelungen geprüft und entwickelt werden. In diesem gesonderten Verhandlungsstrang werden sämtliche bestehenden und in der Entstehung begriffenen Regelungen und Techniken auf ihre Eignung geprüft, die im Protokoll zu Irland/Nordirland enthaltene sogenannte Backstop-Lösung zu ersetzen. Dabei wird auch bewertet, inwieweit sie in den besonderen Umständen Nordirlands durchführbar und zielführend sind. Da der Verhandlungsstrang über alternative Regelungen in die Gesamtstruktur der Verhandlungen eingebunden ist, können die Fortschritte in den allgemeineren Verhandlungen über die künftigen Beziehungen, insbesondere im Hinblick auf für Waren geltende Regeln und Zollfragen, berücksichtigt werden. Zudem werden sowohl die Union als auch das Vereinigte Königreich zur Unterstützung ihrer Arbeit an alternativen Regelungen private Sachverständige, Unternehmen, Gewerkschaften und die im Karfreitagsabkommen oder Abkommen von Belfast eingesetzten Institutionen konsultieren. Die Fortschritte in Bezug auf alternative Regelungen werden erstmalig auf der ersten hochrangigen Konferenz bewertet, die in der Politischen Erklärung vorgesehen ist. Um zu gewährleisten, dass die Verhandlungen rechtzeitig abgeschlossen werden, werden auf jeder nachfolgenden hochrangigen Konferenz die weiteren Fortschritte bilanziert.